Vollmachtgeber/in[[1]](#endnote-1)

IdNr.[[2]](#endnote-2), [[3]](#endnote-3)

Geburtsdatum

**Vollmacht**[[4]](#endnote-4)

**zur Vertretung in Steuersachen**

Bevollmächtigte/r[[5]](#endnote-5) (Name/Kanzlei)

- in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht und dem StBerG dazu befugten Personen -

wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allensteuerlichen und sonstigen Angelegen­heiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten[[6]](#endnote-6).

Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

Diese Vollmacht gilt **nicht** für:

|  |  |
| --- | --- |
| Einkommensteuer  Umsatzsteuer  Gewerbesteuer  Feststellungsverfahren nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 AO  Körperschaftsteuer  Lohnsteuer  Grundsteuer  Grunderwerbsteuer  Erbschaft-/Schenkungsteuer  das Umsatzsteuervoranmeldungs- verfahren | das Lohnsteuerermäßigungsverfahren  Investitionszulage  das Festsetzungsverfahren  das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens)  die Vertretung im außergerichtlichen Rechts­behelfsverfahren  die Vertretung im Verfahren der Finanzge­richtsbarkeit  die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfah­ren (Steuer) |

**Bekanntgabevollmacht**[[7]](#endnote-7)**:**

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten[[8]](#endnote-8).

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Mahnungen und Voll­streckungsankündigungen.

Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet,

*aber*

nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e vor      .

nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e      [[9]](#endnote-9).

Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist[[10]](#endnote-10).

Bisher erteilte Vollmachten erlöschen.[[11]](#endnote-11)

*oder*

Nur dem/der o.a. Bevollmächtigten bisher erteilte Vollmachten erlöschen.

**Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten**[[12]](#endnote-12)**:**

Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28 auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg hierfür eröffnet hat.

Diese Abrufbefugnis wird nicht erteilt.

Soweit im Fall einer **sachlichen oder zeitlichen Beschränkung der Bevollmächtigung**[[13]](#endnote-13) die Abrufbefugnis aus technischen Gründen nicht beschränkbar ist, ist ein Datenabruf ausgeschlossen (soweit nicht nachfolgend die Abrufbefugnis ausgedehnt wird).

Ungeachtet der Beschränkung der Bevollmächtigung wird dem/der o.a. Bevollmächtigten eine unbeschränkte Abrufbefugnis erteilt.

Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch in einer Vollmachtsdaten­bank gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

     ,       \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort Datum     Unterschrift Vollmachtgeber/in[[14]](#endnote-14)

1. Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern sind, auch im Fall der Zusammenveranlagung, zwei eigenständige Vollmachten zu erteilen. [↑](#endnote-ref-1)
2. Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften sind bis zur Vergabe der W-IdNr. die derzeitig gültigen Steuernummern im Beiblatt zur Vollmacht und in dem an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Daten­satz anzugeben (vgl. Fußnote 3). In der Vollmacht selbst kann in diesem Fall auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll der Finanzbehörde in Papier vorgelegt werden). [↑](#endnote-ref-2)
3. Die Steuernummern des/der Vollmachtgebers/in sind im Beiblatt zur Vollmacht und in der Vollmachtsdatenbank zu erfas­sen. In der Vollmacht selbst kann auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll der Finanzbehörde in Papier vorgelegt werden). [↑](#endnote-ref-3)
4. Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zur Finanzbehörde und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevoll­mächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist. [↑](#endnote-ref-4)
5. Person oder Gesellschaft, die nach § 3 StBerG zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.  
    [↑](#endnote-ref-5)
6. Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung

   zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,

   zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,

   zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,

   zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.

   Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuer­schuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevoll­mächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 4 AO; vgl. Zeilen 16 bis 20). [↑](#endnote-ref-6)
7. Sachliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Bevollmächtigung in Zeilen 15 und 21 bis 28 gelten auch bei der Bekannt­gabevollmacht. [↑](#endnote-ref-7)
8. Gilt die Vertretungsvollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern und wird das Feststellungsverfahren nicht in Zeile 15 abgewählt, wirkt die Vollmacht bei Ankreuzen der Zeile 17 zugleich als Bekannt­gabevollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-) Steuern nach § 122 AO und als Emp­fangsvollmacht für das Feststellungsverfahren nach § 183 AO. [↑](#endnote-ref-8)
9. Soweit für einen künftigen Veranlagungszeitraum/-stichtag von der Verlängerung der Abgabe­fristen nach § 149 Abs. 3 AO profitiert werden soll, ist dies nur möglich, wenn erneut ein zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugter (§§ 3 und 4 StBerG) mit Erstellung der Steuererklärung beauftragt (und ggf. bevollmächtigt) wird. [↑](#endnote-ref-9)
10. Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 3 AO). [↑](#endnote-ref-10)
11. Dies gilt auch für Vollmachten, die nicht nach amtlich bestimmtem Formular nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch übermittelt worden sind. Bislang erteilte Bekanntgabevollmachten nach § 122 AO und Empfangsvollmachten nach § 183 AO erlöschen bei Anzeige einer neuen Bekanntgabe- oder Empfangs­voll­macht in jedem Fall. Das Erlöschen von Datenabrufvollmachten, die nicht mittels einer Vollmachtsdatenbank der Kam­mer an das automationsgestützte Berechtigungsmanagement der Finanzverwaltung übermittelt worden sind, ist gesondert an­zuzeigen. [↑](#endnote-ref-11)
12. Wegen der technisch bedingten Einschränkungen in Bezug auf die Abrufbefugnis bei sachlicher und/oder zeitlicher Beschränkung der Bevollmächtigung Hinweis auf die Zeilen 35 bis 39.  
     [↑](#endnote-ref-12)
13. Ein Ausschluss der Bevollmächtigung in Zeile 15 für die Vertretung

    im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren,

    in Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit und

    im Straf- und Bußgeldverfahren in Steuersachen

    ist für den Umfang der Datenabrufbefugnis des/der Bevollmächtigten unerheblich. Eintragungen in Zeile 35 bis 39 sind in diesem Fall nicht erforderlich.  
     [↑](#endnote-ref-13)
14. Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften ist die Vollmacht vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Bei Personengesellschaften und -gemeinschaften i. S. d. § 180 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a AO muss die Vollmacht demselben Bevollmächtigten gleichzeitig von den zur Vertretung der Feststellungsbeteiligten berech­tigten Personen für das Fest­stellungsverfahren und von den zur Vertretung der Gesellschaft/Gemeinschaft berech­tigten Personen für die Festsetzung der von der Gesellschaft/Ge­mein­schaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern erteilt und unter­schrieben werden, sofern nicht in Zeile 15 das Feststellungs­verfahren abgewählt wurde. [↑](#endnote-ref-14)